



---

## Kurzinformation

### Zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Schülern, Studierenden und Rentnern

---

Für Schüler und Studierende besteht gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)<sup>1</sup> grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Möglichkeit, im Rahmen der Familienversicherung bei der gesetzlichen Krankenkasse eines Elternteils beitragsfrei mitversichert zu sein.<sup>2</sup> Dabei darf gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V das monatliche Gesamteinkommen des Schülers oder des Studierenden 470 Euro nicht übersteigen. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts. Es umfasst insbesondere Einnahmen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit. Für Rentner besteht die Möglichkeit, in der Gesetzlichen Krankenversicherung eines Familienmitglieds beitragsfrei mitversichert zu sein, ebenfalls nur bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen von 470 Euro.

Auftragsgemäß soll im Folgenden erörtert werden, welche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sich für Schüler, Studierende und Rentner ergeben, die einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)<sup>3</sup> nachgehen und deren monatliches Einkommen 470 Euro, nicht jedoch die allgemeine Versicherungspflichtgrenze von jährlich 64.350 Euro übersteigt. Die Ausführungen beschränken sich dabei auf die Beitragspflichten in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Regelungen für Selbstständige bleiben außer Betracht. Sofern für Schüler, Studierende und Rentner die Regelungen über die kranken- und pflegeversicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern gelten, werden diese im Rahmen dieser Arbeit nicht näher erläutert.

- 
- 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530).
  - 2 Die Regeln zur Pflegeversicherung folgen im Wesentlichen denen zur Krankenversicherung und werden daher, bis auf bestehende Unterschiede, nicht gesondert erläutert.
  - 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162).

**Studierende** sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres grundsätzlich krankenversicherungspflichtig<sup>4</sup>. Studierende, die nicht familienversichert sind, haben die Möglichkeit, sich bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres in der studentischen Krankenversicherung versichern zu lassen. Die Beiträge in der studentischen Krankenversicherung sind einkommensunabhängig. Sie werden anhand der BAföG-Bedarfssätze berechnet und bundesweit einheitlich festgelegt. Für Studierende, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder die das 23. Lebensjahr vollendet und mindestens ein Kind haben, beträgt der monatliche Beitrag für die Krankenversicherung 76,85 Euro und für die Pflegeversicherung 22,94 Euro. Für Studierende, die das 23. Lebensjahr vollendet und kein Kind haben, beträgt der monatliche Beitrag für die Krankenversicherung ebenfalls 76,85 Euro, für die Pflegeversicherung hingegen 25,57 Euro. Hinzu kommen die kassenindividuellen Zusatzbeiträge.<sup>5</sup> Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der studentischen Krankenversicherung ist neben dem Alter eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 20 Stunden<sup>6</sup> (sogenanntes Werkstudentenprivileg). Übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit in der Regel 20 Stunden, sind Studierende als Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig. Für sie gelten somit die Regelungen über die kranken- und pflegeversicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern. Das gleiche gilt für Studierende, die einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nachgehen, nach Vollendung des 30. Lebensjahres mit Ende des laufenden Semesters.

**Schüler**, die einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nachgehen, sind ebenfalls gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V als Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Auch insofern gelten grundsätzlich die Regelungen über die kranken- und pflegeversicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern. Schüler, die eine berufsbezogene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Berufsschule absolvieren, zahlen jedoch die gleichen Beiträge wie Studierende in der studentischen Krankenversicherung. Dies gilt für Berufsfachschüler auch über die Altersgrenze von 30 Jahren hinaus.<sup>7</sup>

**Rentner**, die einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nachgehen, werden sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer betrachtet. Sie sind daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig. Der für Rentner in der Regel geltende Versicherungsstatus in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) wird dadurch verdrängt. Als Arbeitnehmer versicherungspflichtige Rentner zahlen jedoch einen ermäßigten Beitragssatz, da sie keinen Krankengeldanspruch haben.

---

4 Krankenversicherungspflichtig meint die Pflicht zur Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse.

5 Eine Übersicht über die aktuellen Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen findet sich auf der Internetseite des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, abrufbar unter <https://www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp?pageNo=6>.

6 In der vorlesungsfreien Zeit und wenn der Beschäftigung überwiegend während der Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende nachgegangen wird, darf diese 20-Stunden-Regelung an 182 Tagen innerhalb von 12 Monaten überschritten werden, vgl. ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, u. a. Urteil vom 11. November 2003, Az. B 12 KR 24/03 R; Urteil vom 22. Februar 1980, Az. 12 RK 34/79.

7 Bundesministerium für Gesundheit, Ratgeber Krankenversicherung, S. 28, abrufbar unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Gesundheit/Broschueren/BMG\\_Krankenversicherung\\_Ratgeber.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Broschueren/BMG_Krankenversicherung_Ratgeber.pdf); Techniker Krankenkasse, Was müssen Fachschüler beachten?, abrufbar unter <https://www.tk.de/vertriebspartner/faq/beitragsuebersicht/studenten-und-fachschueler/was-muessen-fachschueler-beachten-2065516?tkcm=aaus>.

---

Der ermäßigte Beitragssatz beträgt 14 Prozent zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags. Zu den im Rahmen der Beitragsbemessung zu berücksichtigenden Einnahmen zählen neben dem Arbeitsentgelt auch die Rentenbeiträge, beides zusammen jedoch nur bis zu der Bemessungshöchstgrenze von 4.837,50 Euro.<sup>8</sup>

\*\*\*

---

8 Ausführlich Deutsche Rentenversicherung, Rentner und ihre Krankenversicherung, abrufbar über [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/rentner\\_und\\_ihre\\_krankenversicherung.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/rentner_und_ihre_krankenversicherung.html); Bundesministerium für Gesundheit, Ratgeber Krankenversicherung, S. 34 ff., abrufbar unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Gesundheit/Broschueren/BMG\\_Krankenversicherung\\_Ratgeber.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Broschueren/BMG_Krankenversicherung_Ratgeber.pdf).